benhausen für den Bebauungsplan Nr. 3, Erweiterung im Bereich der Flurst. Nr. 33/2, 364, 366, 367, 368. Satzung der Gemeinde Unterstall, Landkreis Neuburg-Schro-

Die Gemeinde Unterstall, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen erläßt auf Grund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 u. 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- v. 23.6.1960 (BGB1. I.S. 341) des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung vom 5.12.1973 (GVB1. S. 599), des Art. 107 der Bayer. Bauordnung -BayBO- vom 21.8.1969 (GVB1. S. 573) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsverordnung- -BauNVO- in der Fassung vom 26.11.1968 (BGB1. IS. 1238), berichtigt 1969, (BGB1. IS. 11) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom .3.3.1976. Nr. m/2-Az.610-3/2 genehmigte

*i.d.F. vom 1.10.1974

a

tzung

Inhalt des Bebauungsplanes.

den Vorschriften den Bebauungsplan bildet. Für das Baugebiet im Bereich der Flurst. Nr. 33/2, 364, 366, 367, 368, gilt die vom Architekturbüro Anton Fuchs ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 14.7.75, geandert am die zusammen mit den nachstehen-

N Art der baulichen Nutzung.

- 1 Das Baugebiet ist nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGB1. I.S. 1237) als allgem. Wohngebiet -WA- festgesetzt.
- Im allgem. Wohngebiet können ausnahmsweise Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, zugelassen werden. (BauNVO, § 4,2)

W Maß der baulichen Nutzung.

- 1 zahlem, dürfen nicht überschritten werden. Die in § 17, Abs. 1 Baunutzungsverordnung angegebenen Höchstwerte für die Grundflächen- und Geschoßflächen-
- Die in der Bebauungsplanzeichnung angegebenen Geschoßzahlen sind Höchstgrenzen.

4 Mindestgröße der Baugrundstücke.

eine Mindestgröße von 650 qm aufweisen. Baugrundstücke für freistehende Einzelhäuser müssen

Bauweise.

- Im Planbereich gilt die offene Bauweise, (ausgenommen für Garagen und Nebengebäude).
- 2) bauungsplan eingezeichnet errichtet, so ist Art. 7. Abs. 5 Bay. BO. maßgebend. Garagen und Nebengebäude dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Nebengebäuden an anderer Stelle als im Benung dies vorsieht, jeweils in einem Bau-Die Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nekörper zusammenzufassen. Werden Garagen mit bengebäuden, soweit die Bebauungsplanzeich-
- Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Ga-
- Kellergaragen mit Abfahrtsrampe sind unzuragen einschließlich der sonstigen Gebäude einheitlich zu gestalten.

4)

lässig.

- Die Garagen sind mindestens im Abstand von 5 m vom Fahrbahnrand zu errichten.

Gestaltung der Gebäude

0

- 1) 2) Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer
- Bei den Hauptgebäuden ist die in der Bebaueinzuhalten. ungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung

3)

- Die Dachneigung muß 28° bis 35° betragen. Knies öcke sind bis zu einer maximalen Hö Knies: öcke sind bis zu einer maximalen Höhe von 35 cm zulässig, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Schnittpunkt Traufe und Oberkante Sparren.
- zulässig. Ausnahmsweise können Garagen in Verbindung mit dem Hauptgebäude in gleicher Dachneigung mit Satteldächern errichtet wer-Für die erdgeschossigen Nebengebäude sind Pult- oder Flachdächer (max. Dachneigung) (max. Dachneigung 10) können Garagen in

5 Dachaufbauten.

Nicht zulässig.

0 Sockelhöhe.

Hauptgebäudeecke). Die Scckelhöhe (Oberkante darf höchstens 50 cm über liegen. (Gemessen an der höchstgelegenen Erdgeschoßfußboden) Gehsteigoberkante

Interstall

Abtragen nicht wesentlich verändert werden. Annicht möglich ist. derungen dürfen vorgenommen werden, wenn der na-türliche Ausgleich innerhalb des Grundstücks Das natürliche Gelände darf durch Auffüllen oder

Fassadengestaltung.

- Alle Gebäude sind mit einem Aussenputz zu versehen. Auffallend gemusterter Verputz ist nicht zu-
- 2) Die Verwendung von grellen Farben ist untersagt.

5 Nebenanlagen.

- Auf jedem Baugrundstück darf nur ein sonstiges Nebengebäude mit höchstens 18 qm Grundfläche er-richtet werden, das mit der Garage unter einem Dach zusammengefaßt ist.
- 2) Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanunzulässig. lagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung und bauliche Anlagen im Sinne des Art. 7 Abs. 5 BayBo

5 Einfriedung.

- 2) Als Zaunart an der Verkehrsfläche wird ein waagden. Betonsockel dürfen höchstens o, 20 m hoch sein. höhe von 1, o m über Gehsteigoberkante nicht über-schreiten. Grelle Farben dürfen nicht verwendet wer-Einfriedungen an der Straße dürfen eine Gesamt-
- 3 vor den Stützen vorbeizuführen. Jägerzaun zugelassen. Die Latten bzw. Bretter sind Zwischen den Grundstücken sind Maschendrahtzäune
- bis zu einer Höhe von 1,20 m zugelassen.
- Geländebedingte Böschungsmauern sind als Sichtbetonmauern zu errichten.

Sichtdreiecke.

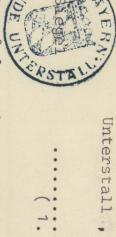
Im Bereich der dargestellten Sichtdreiecke sind bau-liche Anlagen, Anpflanzungen usw. von über 0,90 m Höhe über anliegender Fahrbahnoberkante (Achse) nicht zugelassen.

Inkrafttreten.

Bebauungsplan wird mit seiner § 12 BBauG rechtsverbindlich. Bekanntmachung ge-

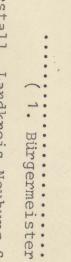
den Jan Mit

ENTWURFSVERFASSER



(1. Bürgermeister

offent ter Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Be gründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom bis bei der Gemeindeverwaltung Unterstall Siege susgelegt. Bebauungsplanes wurde mit der Be-Unterstall, den BBauG vom bis



b) Die Gemeinde meinderats benhausen hat am Steger F den Unterstall, Landkreis Neuburg-Schro-: am .4.10.19.75 mit Beschluß des Ge-en Bebauungsplan gemäß § 10 als Sat-Unterstall, den 5.10.1975

368

gung

bauungsplan mit gem. § 11, BBau nung über die i den vom 23.10.1968 (GVB1.S.327), geändert durch Verordnung vom 25.11.1969 (GVB1.S. 370) und Verordnung vom 4.12.1973 (GVB1.S.650) genehmigt. rung nach dem Das Landra samt Neuburg-Schrobenhausen hat den Be-mit Schreiben vom 3,3.1976 Nr. 12-42-60-3/2 BBaug, in Verbindung mit § 2 der Verord-BBaug, auf die Kreisverwaltungsbehör-Übertragung von Aufgaben der Regie-1. Bürgermeister

Neuburg an der Donau,

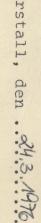
Siegel Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 5.3.716 bis 33.3.716 in Unterstall gemäß 12, Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und lich durch 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genel die Auslegung sind am 5.3.1976 ortsüb-Austwag im Gemeinde Rusten.

(b

rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan ist damit nach § Unterstall, den 12 Satz 3 BBauG 24.3.1476

bekannt gemacht worden.



Bürgermeister

368

365

365/1

ORTSSTRAS

363

362/

Biegel

RAIN \leq AM LECH 14. JULI 1975 Emmeileden 8859 Underfull Belowin

Planzeichenerklärung für die Festsetzungen 日の日の日 (WA) Allgemeines Wohngebiet (nach § 4 BauNVO) des Bebauungsplanes Grenze des räumlichen

Geltungsbereiches

Baugrenze

Straßen- und Grünflächen Begrenzungslinie

öffentliche Straßenverkehrsflächen mit Maßangabe in Metern Vol1 geschoß (Erdgeschoß)

1+0 1/35/ Sichtdreiecke an der Straße Untergeschoß 1 Vollgeschoß (Erdgeschoß) mit ausbaubarem

Firstrichtung der Wohngebäude

7=10 00 Radius der Straßenkurve in Meter Abstandsmaße in Metern

(+)(+) zu erhaltender Baumbestand

GRZ=04 GFZ=0,8 (Geschoßflächenzahl) (Grundflächenzahl)

Planzeichenerklärung für Hinweise bestehende Flurstücksgrenzen

und Nebengebäude Vorschlag für Situierung der Garagen-

bestehende Wohngebäude

368 bestehende Nebengebäude

Vorschläge zur Grundstücksteilung Flurstücksnummern